

Allgemeine Informationen zu einem Altersversorgungssystem

Sofern in diesem Dokument Tarifmerkmale beschrieben werden, sind diese nicht abschließend, sondern nur verkürzt dargestellt. Die vollständigen vertraglichen Informationen sind in den Vertragsunterlagen enthalten (zum Beispiel Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen).

Die betriebliche Altersversorgung beruht auf einer arbeitsrechtlichen Zusage zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Diese ist dem Versicherer nicht bekannt und daher nicht Gegenstand der folgenden Informationen.

Inhaltsverzeichnis

Diese allgemeinen Informationen zum Altersversorgungssystem gelten für Tarife, die vor 2021 abgeschlossen wurden, und unterscheiden sich je nach Tarif. Es ist das Kapitel auszuwählen, das für den vereinbarten Tarif zutrifft.

1. Klassische Rentenversicherung als Direktversicherung nach § 3 Nr. 63 und § 100 EStG
2. Fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantie als Direktversicherung nach § 3 Nr. 63 und § 100 EStG
3. Rentenversicherung mit Indexbeteiligung als Direktversicherung nach § 3 Nr. 63 und § 100 EStG
4. Klassische Rentenversicherung und kapitalbildende Lebensversicherung als Direktversicherung nach § 40b EStG a.F.
5. Fondsgebundene Renten- und Lebensversicherung als Direktversicherung nach § 40b EStG a.F.

1. Klassische Rentenversicherung als Direktversicherung nach § 3 Nr. 63 und § 100 EStG

Bezeichnung des Altersversorgungssystems

Es handelt sich um eine betriebliche Altersversorgung im Durchführungsweg Direktversicherung. Die Tarifbezeichnung kann dem Versicherungsschein entnommen werden.

Informationen zum Versicherer und zur Aufsichtsbehörde

Name, Anschrift, Rechtsform und Sitz

Vertragspartner ist die Stuttgarter Lebensversicherung a.G. mit Sitz und Zulassung in Deutschland. Der Firmensitz befindet sich in der Rotebühlstr. 120 in 70197 Stuttgart.

Die Stuttgarter Lebensversicherung a.G. besteht in der Rechtsform eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit (VVaG), gegründet am 28.6.1908. Sitz und Registergericht: Stuttgart HRB 222. Mit Abschluss eines Versicherungsvertrags wird der Versicherungsnehmer Mitglied dieses Versicherungsvereins. Als Vereinsmitglied gilt die Satzung, die wir dem Versicherungsnehmer auf Wunsch gerne aushändigen.

Kontaktdaten

Adresse: Stuttgarter Lebensversicherung a.G.
Rotebühlstr. 120
70197 Stuttgart
E-Mail: info@stuttgarter.de
Telefon: 0711 665-0
Fax: 0711 665-1516

Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

Leistungselemente, Form der Leistungen und Wahlmöglichkeiten bei Inanspruchnahme der Leistungen

Die Regelungen für den konkreten Versicherungsvertrag und weitere Informationen hierzu sind im Versicherungsschein und in den Versicherungsbedingungen zu finden.

Leistungen im Erlebensfall

Ab Rentenbeginn zahlen wir eine lebenslange Rente. An Stelle der Rentenzahlung kann eine vollständige oder teilweisen Kapitalabfindung verlangt werden. Eine teilweise Kapitalabfindung kann bis zu einer Höhe von 30 % der vollständigen Kapitalabfindung beantragt werden. Dadurch verringert sich die Rente.

Der vereinbarte Rentenbeginn kann, wenn es der Tarif vorsieht, unter bestimmten Voraussetzungen nach vorne oder nach hinten verlegt werden.

Leistungen im Todesfall

Ist eine Todesfalleistung vor Rentenbeginn vereinbart, gilt folgendes: Stirbt die versicherte Person vor Rentenbeginn, wird aus der Todesfalleistung eine Hinterbliebenenrente gebildet. An Stelle der Rentenleistung können Hinterbliebene vor Zahlung der ersten Rente eine einmalige Kapitalleistung beantragen. Sind mehrere Hinterbliebene vorhanden, kann dieses Wahlrecht nur gemeinsam ausgeübt werden.

Aus steuerlichen Gründen darf die Hinterbliebenenrente bzw. Kapitalleistung nur an einen eingeschränkten Personenkreis gezahlt werden. Wer diese Personen sind, steht in den Allgemeinen Bedingungen. Dort finden Sie auch die Rangfolge der Hinterbliebenen. Sind keine Hinterbliebenen vorhanden, wird ein Sterbegeld in Höhe von maximal 8.000 € (Stand: Oktober 2022) an die Person gezahlt, die benannt wurde. Ist niemand benannt, wird das Sterbegeld an die Erben der versicherten Person gezahlt.

Ist eine Todesfalleistung nach Rentenbeginn vereinbart, gilt folgendes: Stirbt die versicherte Person nach Rentenbeginn, zahlen wir die vereinbarte Leistung an die Hinterbliebenen.

Besteht die Möglichkeit zum Rentenbeginn eine Rente für den Partner der versicherten Person

(Partnerrente) zu beantragen, gilt folgendes: Durch Einschluss der Partnerrente reduziert sich die Altersrente und eine bisher vereinbarte Todesfalleistung entfällt.

Leistungen aus einer Zusatzversicherung

Ob eine Zusatzversicherung in den Vertrag eingeschlossen ist, kann dem Versicherungsschein entnommen werden. Ist eine Zusatzversicherung eingeschlossen, sind Informationen hierzu in den Versicherungsbedingungen der Zusatzversicherung zu finden. Handelt es sich dabei um eine Berufsunfähigkeit-Zusatzversicherung, müssen bei Berufsunfähigkeit der versicherten Person für die Hauptversicherung und die eingeschlossenen Zusatzversicherungen keine Beiträge mehr gezahlt werden.

Garantieelemente des Altersversorgungssystems

Ist bei der Direktversicherung ein garantierter Zinssatz vereinbart, wird das Deckungskapital bis zum Beginn der Rentenzahlung mindestens mit dem garantierten Zinssatz verzinst. Das Deckungskapital ist, vereinfacht ausgedrückt, das Guthaben, das aus den Beiträgen angespart wurde und aus dem wir die künftigen Leistungen finanzieren. Zum Beginn der Rentenzahlung zahlen wir die vereinbarte garantierte Rente, solange die versicherte Person lebt.

Weitere Auskünfte sind in den Allgemeinen Bedingungen zu finden.

Vertragsbedingungen des Altersversorgungssystems

Es gelten die in den Versicherungsbedingungen, im Antrag und im Versicherungsschein festgelegten Rechte und Pflichten. Die Rechte und Pflichten betreffen vorrangig den Versicherungsnehmer als unseren Vertragspartner. Bei der Direktversicherung ist der Arbeitgeber in der Regel der Versicherungsnehmer und somit unser Vertrags- und Kommunikationspartner.

Informationen über die Struktur des Anlagenportfolios

Grundsätzlich basiert unsere Kapitalanlage auf einer einfachen, transparenten und nachvollziehbaren Strategie, welche auf Kontinuität und Qualität ausgerichtet ist. Dabei setzen wir auf das bewährte Prinzip der Mischung und Streuung. Eine wesentliche Voraussetzung für die Entwicklung der strategischen Anlagepolitik ist die Durchführung eines Asset-Liability-Managements. Dabei orientieren wir uns an der Risikotragfähigkeit sowie Kapitalausstattung der Gesellschaft, den versicherungstechnischen Verpflichtungen und den daraus bedingten Anforderungen an die Kapitalanlage. Insgesamt verfolgen wir das Ziel, ein ausgewogenes Risiko-/Ertragsverhältnis und die nachhaltige Finanzierung der Leistungen aller Verträge der Gesamtheit der Versicherungsnehmer zu gewährleisten.

Langfristige Sicherheit in der Kapitalanlage steht für uns an oberster Stelle. Daher investieren wir vor allem in festverzinsliche Wertpapiere. Mit unserer hervorragenden Finanzkraft nutzen wir aber auch die Chancen der Märkte und investieren in Aktien, Immobilien und sogenannte Alternative Anlagen, wie z. B. Infrastruktur und Erneuerbare Energien.

Ist die Überschussverwendung FondsPlus für den Vertrag vereinbart, werden die Überschussanteile in Investmentfonds angelegt. Diese Überschussanteile sind unmittelbar an der Wertentwicklung eines oder mehrerer Investmentfonds beteiligt. Die Investmentfonds bilden eine Abteilung des Sicherungsvermögens (Anlagestock). Die Anlageziele und die Anlagepolitik der Investmentfonds finden Sie in den Verkaufsprospekten der Kapitalverwaltungsgesellschaften, die auch für die Einhaltung der Anlagegrundsätze und -grenzen verantwortlich zeichnen. Diese Prospekte können Sie kostenlos bei uns anfordern.

Informationen über Risiken, die mit dem Altersversorgungssystem verbunden sind

Der Vertrag beinhaltet neben den garantierten Leistungen eine nicht garantierte Überschussbeteiligung. Diese setzt sich zusammen aus:

- Überschüsse
Um die im Vertrag enthaltenen Garantien zu erfüllen, kalkulieren wir die Tarife vorsichtig. Dadurch entstehen im Allgemeinen Überschüsse, an denen der Vertrag im Rahmen der Überschussbeteiligung beteiligt wird. Die Höhe der künftigen Überschüsse hängt vor allem davon ab, wie sich die Kapitalanlagen verzinsen. Eine Rolle spielt aber auch, wie sich die Lebenserwartung und die Kosten entwickeln. Wie sich diese Faktoren entwickeln, können wir nicht vorhersehen. Ändern sich die Faktoren, können wir die Überschussanteilsätze entsprechend anpassen. Die Höhe der Überschüsse lässt sich also nicht garantieren. Die Überschüsse können auch ganz entfallen.

Dies gilt nicht für bereits zugeteilte laufende Überschüsse. Sie sind garantiert und können nicht entfallen.

- **Bewertungsreserven**
Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen höher ist als ihr Wert in unserer Bilanz. Sie sorgen für Sicherheit und gleichen kurzfristige Ausschläge an den Kapitalmärkten aus. Die Höhe der Bewertungsreserven ermitteln wir laufend neu. Wir ordnen sie den Verträgen zu, je nachdem, wie die Verträge zu den Bewertungsreserven beigetragen haben. Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungen können dazu führen, dass die Beteiligung an den Bewertungsreserven ganz oder teilweise entfällt.

Wir veröffentlichen die Überschussbeteiligung jährlich in unserem Geschäftsbericht.

Weitere Angaben zur Überschussbeteiligung finden Sie in den Allgemeinen Bedingungen.

Ist die Überschussverwendung FondsPlus für den Vertrag vereinbart, gilt zusätzlich folgendes: Die Wahl der Investmentfonds beeinflusst maßgeblich die Wertentwicklung des Fondsguthabens. Dabei gilt der Grundsatz: je höher die Gewinnchancen sind, desto größer ist auch das Risiko, einen Verlust zu erleiden. Kursrisiken können durch die Streuung auf verschiedene Investmentfonds gemindert, nicht aber ausgeschlossen werden. Insbesondere besteht die Gefahr, bei einem Kurseinbruch die Gewinne oder sogar das in die Investmentfonds eingesetzte Kapital zu verlieren. Wichtig für Sie: Das Fondsguthaben ist nur der Teil des Vertragsguthabens, der in Investmentfonds angelegt ist.

Mechanismen zum Schutz der Anwartschaften und zur Minderung der Versorgungsansprüche

Bei Insolvenz des Versicherers

Bei drohender Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit des Versicherers wird die Aufsichtsbehörde die Verträge auf den Sicherungsfonds übertragen, sofern andere Maßnahmen (z. B. Herabsetzung der Versicherungssumme) nicht ausreichen. Der Sicherungsfonds sorgt dann für die Weiterführung der übertragenen Verträge. Die Aufsichtsbehörde kann die Verpflichtungen aus den Verträgen um maximal 5 Prozent der vertraglich garantierten Leistungen herabsetzen, falls die Mittel des Sicherungsfonds nicht ausreichen um die Fortsetzung der Verträge zu gewährleisten.

Nachschusspflicht des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber hat eine gesetzliche Nachschusspflicht, wenn die Leistung des Versicherers hinter der arbeitsrechtlichen Zusage zurückbleibt.

Bei Insolvenz des Arbeitgebers

Der Pensions-Sicherungs-Verein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (PSVaG) als Träger der gesetzlichen Insolvenzsicherung von Arbeitnehmerversorgungen und -anwartschaften im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung schützt bei Insolvenz des Arbeitgebers laufende Leistungen und gesetzlich unverfallbare Anwartschaften. Die begünstigten Arbeitnehmer haben dann einen direkten Anspruch gegen den PSVaG in Höhe der Leistungen, die der Arbeitgeber zu erbringen hätte. Bei einer Direktversicherung besteht der Schutz durch den PSVaG nur, wenn diese verpfändet, abgetreten, beliehen oder das Bezugsrecht noch widerruflich ist. Weitere Einschränkungen und Ausnahmen finden Sie auf der Homepage des PSVaG.

Informationen zu Kosten

Mit dem Vertrag sind Kosten verbunden. Es handelt sich um Abschluss- und Vertriebskosten sowie um übrige Kosten einschließlich Verwaltungskosten. Zu den Abschluss- und Vertriebskosten gehören insbesondere Abschlussprovisionen für den Versicherungsvermittler. Außerdem umfassen die Abschluss- und Vertriebskosten die Kosten für die Antragsprüfung und Ausfertigung der Vertragsunterlagen, Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung stehen, sowie Werbeaufwendungen. Zu den übrigen Kosten gehören insbesondere Kosten für die laufende Vertragsverwaltung, Leistungsbearbeitung, Auszahlung von Renten, für Kundeninformationen und Beratung. Die Kosten sind von Ihnen zu tragen. Sie sind bei der Tarifikalkulation berücksichtigt und müssen von Ihnen daher nicht gesondert gezahlt werden. Ist die Überschussverwendung FondsPlus für den Vertrag vereinbart, gilt zusätzlich folgendes: Bei den Kapitalverwaltungsgesellschaften fallen für die Verwaltung der Investmentfonds Kosten an. Diese Kosten werden von den Kapitalverwaltungsgesellschaften direkt dem

jeweiligen Investmentfonds entnommen. Sie sind in den veröffentlichten Kursen bereits berücksichtigt und müssen nicht gesondert gezahlt werden.

Informationen zu Modalitäten der Übertragung von Anwartschaften bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Portabilität

Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses kann im Einvernehmen zwischen ehemaligem und neuem Arbeitgeber sowie dem Arbeitnehmer die Zusage vom neuen Arbeitgeber übernommen werden. Alternativ kann der Wert der vom Arbeitnehmer erworbenen unverfallbaren Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung (Übertragungswert) auf den neuen Arbeitgeber übertragen werden, wenn dieser eine wertgleiche Zusage erteilt.

Weitere Möglichkeit bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses: Private Fortführung

Scheidet der Arbeitnehmer vorzeitig mit unverfallbaren Anwartschaften aus dem Arbeitsverhältnis aus, hat er das Recht, den Versicherungsvertrag mit eigenen Beiträgen oder beitragsfrei fortzuführen. Der Arbeitgeber kann den Versicherungsvertrag unter bestimmten Voraussetzungen auf den Arbeitnehmer als neuen Versicherungsnehmer übertragen.

Frühere Entwicklung der Investitionen

Die Überschussbeteiligung veröffentlichen wir jährlich in unserem Geschäftsbericht. Unseren aktuellen Geschäftsbericht sowie die Geschäftsberichte der vergangenen Jahre finden Sie auf unserer Homepage www.stuttgarter.de. Auf Wunsch händigen wir Ihnen die Geschäftsberichte gerne aus.

Überschussdeklarationen von 2020 bis 2024:

Jahre	Stuttgarter Gesamtverzinsung
2024	2,70 %
2023	2,40 %
2022	2,40 %
2021	2,40 %
2020	2,70 %

Die Gesamtverzinsung setzt sich aus laufender Verzinsung, Schlussüberschuss-Anteile und Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven zusammen. Die Schlussüberschuss-Anteile und die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven wurden nach dem Assekurata-Modellfall mit einer Laufzeit von 25 Jahren errechnet.

Ist die Überschussverwendung FondsPlus für den Vertrag vereinbart, gilt zusätzlich folgendes: Das Fondsguthaben hängt von der Wertentwicklung der gewählten Investmentfonds ab. Angaben über die der Versicherung zu Grunde liegenden Fonds können Sie unseren Fondsbeschreibungen entnehmen. Dort sehen Sie auch den Verlauf der früheren Entwicklung der Fonds. Zusätzlich finden Sie in den Verkaufsprospekten der Kapitalverwaltungsgesellschaft weitere Informationen.

Bedingungen, die für die Anlageoptionen gelten

Ist die Überschussverwendung FondsPlus für den Vertrag vereinbart, gilt folgendes: Während der Vertragslaufzeit kann der Versicherungsnehmer die Fondsauswahl des Vertrages jederzeit ändern. Solange der Arbeitgeber Versicherungsnehmer ist, muss sich der Arbeitnehmer hierfür an den Arbeitgeber wenden. Informationen zu den Gebühren bei der Änderung der Fondsauswahl finden Sie in den Besonderen Bedingungen zu FondsPlus.

Die Wahl der Investmentfonds ist entscheidend für die Wertentwicklung des Fondsguthabens. Dabei gilt der Grundsatz: Je höher die Gewinnchancen sind, desto größer ist auch das Risiko, einen Verlust zu erleiden. Unser Fondsangebot können Sie bei uns anfordern. Informationen zu den Investmentfonds finden Sie in unseren Fondsbeschreibungen und in den Verkaufsprospekten der Kapitalverwaltungsgesellschaften. Die Kapitalverwaltungsgesellschaften sind für die Einhaltung der Anlagegrundsätze und -grenzen verantwortlich.

2. Fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantie als Direktversicherung nach § 3 Nr. 63 und § 100 EStG

Bezeichnung des Altersversorgungssystems

Es handelt sich um eine betriebliche Altersversorgung im Durchführungsweg Direktversicherung nach Tarif DirektRente *performance-safe*.

Informationen zum Versicherer und zur Aufsichtsbehörde

Name, Anschrift, Rechtsform und Sitz

Vertragspartner ist die Stuttgarter Lebensversicherung a.G. mit Sitz und Zulassung in Deutschland. Der Firmensitz befindet sich in der Rotebühlstr. 120 in 70197 Stuttgart.

Die Stuttgarter Lebensversicherung a.G. besteht in der Rechtsform eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit (VVaG), gegründet am 28.6.1908. Sitz und Registergericht: Stuttgart HRB 222. Mit Abschluss eines Versicherungsvertrags wird der Versicherungsnehmer Mitglied dieses Versicherungsvereins. Als Vereinsmitglied gilt die Satzung, die wir dem Versicherungsnehmer auf Wunsch gerne aushändigen.

Kontaktdaten

Adresse: Stuttgarter Lebensversicherung a.G.
Rotebühlstr. 120
70197 Stuttgart
E-Mail: info@stuttgarter.de
Telefon: 0711 665-0
Fax: 0711 665-1516

Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

Leistungselemente, Form der Leistungen und Wahlmöglichkeiten bei Inanspruchnahme der Leistungen

Die Regelungen für den konkreten Versicherungsvertrag und weitere Informationen hierzu sind im Versicherungsschein und in den Versicherungsbedingungen zu finden.

Leistungen im Erlebensfall

Ab Rentenbeginn zahlen wir eine lebenslange Rente. An Stelle der Rentenzahlung kann eine vollständige oder teilweisen Kapitalabfindung verlangt werden. Eine teilweise Kapitalabfindung kann bis zu einer Höhe von 30 % der vollständigen Kapitalabfindung beantragt werden. Dadurch verringert sich die Rente.

Der vereinbarte Rentenbeginn kann unter bestimmten Voraussetzungen nach vorne oder nach hinten verlegt werden (flexibler Leistungsbeginn).

Weitere Auskünfte sind in den Allgemeinen Bedingungen zu finden.

Leistungen im Todesfall

Stirbt die versicherte Person vor Rentenbeginn, wird aus der Todesfalleistung eine Hinterbliebenenrente gebildet. An Stelle der Rentenleistung können Hinterbliebene vor Zahlung der ersten Rente eine einmalige Kapitalleistung beantragen. Sind mehrere Hinterbliebene vorhanden, kann dieses Wahlrecht nur gemeinsam ausgeübt werden.

Aus steuerlichen Gründen darf die Hinterbliebenenrente bzw. Kapitalleistung nur an einen eingeschränkten Personenkreis gezahlt werden. Wer diese Personen sind, steht in den Allgemeinen Bedingungen. Dort finden Sie auch die Rangfolge der Hinterbliebenen. Sind keine Hinterbliebenen vorhanden, wird ein Sterbegeld in Höhe von maximal 8.000 € (Stand: Oktober 2022) an die Person gezahlt, die benannt wurde. Ist niemand benannt, wird das Sterbegeld an die Erben der versicherten Person gezahlt.

Ist eine Todesfalleistung nach Rentenbeginn vereinbart, gilt folgendes: Stirbt die versicherte Person nach Rentenbeginn, zahlen wir die vereinbarte Leistung an die Hinterbliebenen.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit zum Rentenbeginn eine Rente für den Partner der versicherten Person (Partnerrente) zu beantragen. Durch Einschluss der Partnerrente reduziert sich die Altersrente und eine bisher vereinbarte Todesfallleistung entfällt.

Weitere Auskünfte sind in den Allgemeinen Bedingungen zu finden.

Leistungen aus einer Zusatzversicherung

Ob eine Zusatzversicherung in den Vertrag eingeschlossen ist, kann dem Versicherungsschein entnommen werden. Ist eine Zusatzversicherung eingeschlossen, sind Informationen hierzu in den Versicherungsbedingungen der Zusatzversicherung zu finden. Handelt es sich dabei um eine Berufsunfähigkeit-Zusatzversicherung, müssen bei Berufsunfähigkeit der versicherten Person für die Hauptversicherung und die eingeschlossenen Zusatzversicherungen keine Beiträge mehr gezahlt werden.

Garantieelemente des Altersversorgungssystems

Zum vereinbarten Beginn der Rentenzahlung garantieren wir eine Mindestrente, die sich aus dem garantierten Kapital ergibt. Als garantiertes Kapital steht die Summe der Beiträge ohne eventuell eingeschlossene Zusatzversicherungen zur Verfügung. Die Rente zahlen wir solange die versicherte Person lebt.

Für den Teil des Vertragsguthabens, der das garantierte Kapital übersteigt, garantieren wir eine monatliche Rente je 10.000 € dieses Teils des Vertragsguthabens (garantierte Rentenfaktoren).

Weitere Auskünfte sind in den Allgemeinen Bedingungen zu finden.

Vertragsbedingungen des Altersversorgungssystems

Es gelten die in den Versicherungsbedingungen, im Antrag und im Versicherungsschein festgelegten Rechte und Pflichten. Die Rechte und Pflichten betreffen vorrangig den Versicherungsnehmer als unseren Vertragspartner. Bei der Direktversicherung ist der Arbeitgeber in der Regel der Versicherungsnehmer und somit unser Vertrags- und Kommunikationspartner.

Informationen über die Struktur des Anlagenportfolios

Bei der DirektRente *performance-safe* ist das Vertragsguthaben während der Aufschubzeit aufgeteilt in das Deckungskapital, die Wertsicherungsfonds und die freien Fonds. Das Deckungskapital führen wir in unserem gebundenen Vermögen.

Deckungskapital

Grundsätzlich basiert unsere Kapitalanlage auf einer einfachen, transparenten und nachvollziehbaren Strategie, welche auf Kontinuität und Qualität ausgerichtet ist. Dabei setzen wir auf das bewährte Prinzip der Mischung und Streuung. Eine wesentliche Voraussetzung für die Entwicklung der strategischen Anlagepolitik ist die Durchführung eines Asset-Liability-Managements. Dabei orientieren wir uns an der Risikotragfähigkeit sowie Kapitalausstattung der Gesellschaft, den versicherungstechnischen Verpflichtungen und den daraus bedingten Anforderungen an die Kapitalanlage. Insgesamt verfolgen wir das Ziel, ein ausgewogenes Risiko-/Ertragsverhältnis und die nachhaltige Finanzierung der Leistungen aller Verträge der Gesamtheit der Versicherungsnehmer zu gewährleisten.

Langfristige Sicherheit in der Kapitalanlage steht für uns an oberster Stelle. Daher investieren wir vor allem in festverzinsliche Wertpapiere. Mit unserer hervorragenden Finanzkraft nutzen wir aber auch die Chancen der Märkte und investieren in Aktien, Immobilien und sogenannte Alternative Anlagen, wie z. B. Infrastruktur und Erneuerbare Energien.

Wertsicherungsfonds und freie Fonds

Der Teil des Vertragsguthabens, der in Wertsicherungsfonds und in freien Fonds angelegt ist, ist unmittelbar an der Wertentwicklung eines oder mehrerer Investmentfonds beteiligt. Die Investmentfonds bilden eine Abteilung des Sicherungsvermögens (Anlagestock). Die Anlageziele und die Anlagepolitik der Investmentfonds finden Sie in den Verkaufsprospekten der Kapitalverwaltungsgesellschaften, die auch für die Einhaltung der Anlagegrundsätze und -grenzen verantwortlich zeichnen. Diese Prospekte können Sie kostenlos bei uns anfordern.

Informationen über Risiken, die mit dem Altersversorgungssystem verbunden sind

Der Vertrag partizipiert vor Beginn der Rentenzahlung unmittelbar an der Wertentwicklung der gewählten Investmentfonds. Bei der Anlage in Investmentfonds sind in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge. Investmentfonds, insbesondere solche, die in Aktien investieren, unterliegen erfahrungsgemäß Kursschwankungen. Sie tragen das Risiko der Wertminderung bei Kursrückgängen. Bei Anlagen, die nicht auf Euro lauten (Fremdwährungsfonds), können darüber hinaus Schwankungen der Währungskurse den Wert der Anlage beeinflussen.

Die Wahl der Investmentfonds beeinflusst maßgeblich die Wertentwicklung des Fondsguthabens. Dabei gilt der Grundsatz: je höher die Gewinnchancen sind, desto größer ist auch das Risiko, einen Verlust zu erleiden. Kursrisiken können durch die Streuung auf verschiedene Investmentfonds gemindert, nicht aber ausgeschlossen werden. Insbesondere besteht die Gefahr, bei einem Kurseinbruch die Gewinne oder sogar das in die Investmentfonds eingesetzte Kapital zu verlieren.

Der Vertrag erhält auch eine nicht garantierte Überschussbeteiligung. Diese setzt sich zusammen aus:

- **Überschüsse**
Um die im Vertrag enthaltenen Garantien zu erfüllen, kalkulieren wir die Tarife vorsichtig. Dadurch entstehen im Allgemeinen Überschüsse, an denen der Vertrag im Rahmen der Überschussbeteiligung beteiligt wird. Die Höhe der künftigen Überschüsse hängt vor allem davon ab, wie sich die Kapitalanlagen verzinsen. Eine Rolle spielt aber auch, wie sich die Lebenserwartung und die Kosten entwickeln. Wie sich diese Faktoren entwickeln, können wir nicht vorhersehen. Ändern sich die Faktoren, können wir die Überschussanteilsätze entsprechend anpassen. Die Höhe der Überschüsse lässt sich also nicht garantieren. Die Überschüsse können auch ganz entfallen.
- **Bewertungsreserven**
Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen höher ist als ihr Wert in unserer Bilanz. Sie sorgen für Sicherheit und gleichen kurzfristige Ausschläge an den Kapitalmärkten aus. Die Höhe der Bewertungsreserven ermitteln wir laufend neu. Wir ordnen sie den Verträgen zu, je nachdem, wie die Verträge zu den Bewertungsreserven beigetragen haben. Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungen können dazu führen, dass die Beteiligung an den Bewertungsreserven ganz oder teilweise entfällt.

Wir veröffentlichen die Überschussbeteiligung jährlich in unserem Geschäftsbericht.

Weitere Angaben finden Sie in den Allgemeinen Bedingungen.

Mechanismen zum Schutz der Anwartschaften und zur Minderung der Versorgungsansprüche

Bei Insolvenz des Versicherers

Bei drohender Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit des Versicherers wird die Aufsichtsbehörde die Verträge auf den Sicherungsfonds übertragen, sofern andere Maßnahmen (z. B. Herabsetzung der Versicherungssumme) nicht ausreichen. Der Sicherungsfonds sorgt dann für die Weiterführung der übertragenen Verträge. Die Aufsichtsbehörde kann die Verpflichtungen aus den Verträgen um maximal 5 Prozent der vertraglich garantierten Leistungen herabsetzen, falls die Mittel des Sicherungsfonds nicht ausreichen um die Fortsetzung der Verträge zu gewährleisten.

Nachschusspflicht des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber hat eine gesetzliche Nachschusspflicht, wenn die Leistung des Versicherers hinter der arbeitsrechtlichen Zusage zurückbleibt.

Bei Insolvenz des Arbeitgebers

Der Pensions-Sicherungs-Verein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (PSVaG) als Träger der gesetzlichen Insolvenzversicherung von Arbeitnehmerversicherungen und -anwartschaften im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung schützt bei Insolvenz des Arbeitgebers laufende Leistungen und gesetzlich unverfallbare Anwartschaften. Die begünstigten Arbeitnehmer haben dann einen direkten Anspruch gegen den PSVaG in Höhe der Leistungen, die der Arbeitgeber zu erbringen hätte. Bei einer Direktversicherung besteht der Schutz durch den PSVaG nur, wenn diese verpfändet, abgetreten, beliehen oder das Bezugsrecht noch widerruflich ist. Weitere Einschränkungen und Ausnahmen finden Sie auf der Homepage

des PSVaG.

Informationen zu Kosten

Mit dem Vertrag sind Kosten verbunden. Es handelt sich um Abschluss- und Vertriebskosten sowie um übrige Kosten einschließlich Verwaltungskosten. Zu den Abschluss- und Vertriebskosten gehören insbesondere Abschlussprovisionen für den Versicherungsvermittler. Außerdem umfassen die Abschluss- und Vertriebskosten die Kosten für die Antragsprüfung und Ausfertigung der Vertragsunterlagen, Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung stehen, sowie Werbeaufwendungen. Zu den übrigen Kosten gehören insbesondere Kosten für die laufende Vertragsverwaltung, Leistungsbearbeitung, Auszahlung von Renten, für Kundeninformationen und Beratung. Die Kosten sind von Ihnen zu tragen. Sie sind bei der Tarifikalkulation berücksichtigt und müssen von Ihnen daher nicht gesondert gezahlt werden. Bei den Kapitalverwaltungsgesellschaften fallen für die Verwaltung der Investmentfonds Kosten an. Diese Kosten werden von den Kapitalverwaltungsgesellschaften direkt dem jeweiligen Investmentfonds entnommen. Sie sind in den veröffentlichten Kursen bereits berücksichtigt und müssen nicht gesondert gezahlt werden.

Informationen zu Modalitäten der Übertragung von Anwartschaften bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Portabilität

Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses kann im Einvernehmen zwischen ehemaligem und neuem Arbeitgeber sowie dem Arbeitnehmer die Zusage vom neuen Arbeitgeber übernommen werden. Alternativ kann der Wert der vom Arbeitnehmer erworbenen unverfallbaren Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung (Übertragungswert) auf den neuen Arbeitgeber übertragen werden, wenn dieser eine wertgleiche Zusage erteilt. Weitere Informationen hierzu finden Sie im „Merkblatt zur betrieblichen Altersversorgung“ im Abschnitt "Portabilität (Übertragung nach § 4 BetrAVG)".

Weitere Möglichkeit bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses: Private Fortführung

Scheidet der Arbeitnehmer vorzeitig mit unverfallbaren Anwartschaften aus dem Arbeitsverhältnis aus, hat er das Recht, den Versicherungsvertrag mit eigenen Beiträgen oder beitragsfrei fortzuführen. Der Arbeitgeber kann den Versicherungsvertrag unter bestimmten Voraussetzungen auf den Arbeitnehmer als neuen Versicherungsnehmer übertragen.

Frühere Entwicklung der Investitionen

Das Vertragsguthaben ergibt sich aus dem Fondsguthaben zuzüglich Deckungskapital.

Fondsguthaben:

Das Fondsguthaben hängt ab von der Wertentwicklung der gewählten Investmentfonds und der diesbezüglichen Überschussbeteiligung. Angaben über die der Versicherung zu Grunde liegenden Fonds können Sie unseren Fondsbeschreibungen entnehmen. Dort sehen Sie auch den Verlauf der früheren Entwicklung der Fonds. Zusätzlich finden Sie in den Verkaufsprospekten der Kapitalverwaltungsgesellschaft weitere Informationen.

Deckungskapital:

Die Entwicklung des Deckungskapitals ist abhängig von der Gesamtverzinsung. Die Gesamtverzinsung für das Deckungskapital setzt sich aus laufender Verzinsung, Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven und Schlussüberschuss-Anteile zusammen. In der nachfolgenden Tabelle wurden die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven und die Schlussüberschuss-Anteile nach dem Assekurata-Modellfall mit einer Laufzeit von 25 Jahren errechnet.

Überschussdeklarationen für das Deckungskapital von 2020 bis 2024:

Jahre	Stuttgarter Gesamtverzinsung
2024	2,70 %
2023	2,40 %
2022	2,40 %
2021	2,40 %
2020	2,70 %

Die Überschussbeteiligung veröffentlichen wir jährlich in unserem Geschäftsbericht. Unseren aktuellen Geschäftsbericht sowie die Geschäftsberichte der vergangenen Jahre finden Sie auf unserer Homepage www.stuttgarter.de. Auf Wunsch händigen wir Ihnen die Geschäftsberichte gerne aus.

Bedingungen, die für die Anlageoptionen gelten

Bei der Direktversicherung kann bei Antragstellung aus allen von uns angebotenen Investmentfonds ausgewählt werden. Auch während der Vertragslaufzeit kann der Versicherungsnehmer die Fondsauswahl des Vertrages jederzeit ändern. Solange der Arbeitgeber Versicherungsnehmer ist, muss sich der Arbeitnehmer hierfür an den Arbeitgeber wenden. Liegt eine Bevollmächtigung durch den Arbeitgeber vor, kann der Arbeitnehmer die Fondsauswahl selber ändern. Informationen zu den Gebühren bei der Änderung der Fondsauswahl finden Sie in den Allgemeinen Bedingungen.

Die Wahl der Investmentfonds beeinflusst maßgeblich die Wertentwicklung des Fondsguthabens der DirektRente *performance-safe*. Dabei gilt der Grundsatz: je höher die Gewinnchancen sind, desto größer ist auch das Risiko, einen Verlust zu erleiden. Unser Fondsangebot können Sie bei uns anfordern. Informationen zu den Investmentfonds finden Sie in unseren Fondsbeschreibungen und in den Verkaufsprospekten der Kapitalverwaltungsgesellschaften. Diese können Sie bei uns anfordern. Die Kapitalverwaltungsgesellschaften sind für die Einhaltung der Anlagegrundsätze und -grenzen verantwortlich.

3. Rentenversicherung mit Indexbeteiligung als Direktversicherung nach § 3 Nr. 63 und § 100 EStG

Bezeichnung des Altersversorgungssystems

Es handelt sich um eine betriebliche Altersversorgung im Durchführungsweg Direktversicherung nach Tarif DirektRente *index-safe*.

Informationen zum Versicherer und zur Aufsichtsbehörde

Name, Anschrift, Rechtsform und Sitz

Vertragspartner ist die Stuttgarter Lebensversicherung a.G. mit Sitz und Zulassung in Deutschland. Der Firmensitz befindet sich in der Rotebühlstr. 120 in 70197 Stuttgart.

Die Stuttgarter Lebensversicherung a.G. besteht in der Rechtsform eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit (VVG), gegründet am 28.6.1908. Sitz und Registergericht: Stuttgart HRB 222. Mit Abschluss eines Versicherungsvertrags wird der Versicherungsnehmer Mitglied dieses Versicherungsvereins. Als Vereinsmitglied gilt die Satzung, die wir dem Versicherungsnehmer auf Wunsch gerne aushändigen.

Kontaktdaten

Adresse: Stuttgarter Lebensversicherung a.G.
Rotebühlstr. 120
70197 Stuttgart
E-Mail: info@stuttgarter.de
Telefon: 0711 665-0
Fax: 0711 665-1516

Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

Leistungselemente, Form der Leistungen und Wahlmöglichkeiten bei Inanspruchnahme der Leistungen

Die Regelungen für den konkreten Versicherungsvertrag und weitere Informationen hierzu sind im Versicherungsschein und in den Versicherungsbedingungen zu finden.

Leistungen im Erlebensfall

Ab Rentenbeginn zahlen wir eine lebenslange Rente. An Stelle der Rentenzahlung kann eine vollständige oder teilweisen Kapitalabfindung verlangt werden. Eine teilweise Kapitalabfindung kann bis zu einer Höhe von 30 % der vollständigen Kapitalabfindung beantragt werden. Dadurch verringert sich die Rente.

Der vereinbarte Rentenbeginn kann unter bestimmten Voraussetzungen nach vorne oder nach hinten verlegt werden (flexibler Leistungsbeginn).

Weitere Auskünfte sind in den Allgemeinen Bedingungen zu finden.

Leistungen im Todesfall

Stirbt die versicherte Person vor Rentenbeginn, wird aus der Todesfalleistung eine Hinterbliebenenrente gebildet. An Stelle der Rentenleistung können Hinterbliebene vor Zahlung der ersten Rente eine einmalige Kapitalleistung beantragen. Sind mehrere Hinterbliebene vorhanden, kann dieses Wahlrecht nur gemeinsam ausgeübt werden.

Aus steuerlichen Gründen darf die Hinterbliebenenrente bzw. Kapitalleistung nur an einen eingeschränkten Personenkreis gezahlt werden. Wer diese Personen sind, steht in den Allgemeinen Bedingungen. Dort finden Sie auch die Rangfolge der Hinterbliebenen. Sind keine Hinterbliebenen vorhanden, wird ein Sterbegeld in Höhe von maximal 8.000 € (Stand: Oktober 2022) an die Person gezahlt, die benannt wurde. Ist niemand benannt, wird das Sterbegeld an die Erben der versicherten Person gezahlt.

Ist eine Todesfalleistung nach Rentenbeginn vereinbart, gilt folgendes: Stirbt die versicherte Person nach Rentenbeginn, wird aus der Todesfalleistung eine Hinterbliebenenrente gebildet.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit zum Rentenbeginn eine Rente für den Partner der versicherten Person (Partnerrente) zu beantragen. Durch Einschluss der Partnerrente reduziert sich die Altersrente und eine bisher vereinbarte Todesfallleistung entfällt.

Weitere Auskünfte sind in den Allgemeinen Bedingungen zu finden.

Leistungen aus einer Zusatzversicherung

Ob eine Zusatzversicherung in den Vertrag eingeschlossen ist, kann dem Versicherungsschein entnommen werden. Ist eine Zusatzversicherung eingeschlossen, sind Informationen hierzu in den Versicherungsbedingungen der Zusatzversicherung zu finden. Handelt es sich dabei um eine Berufsunfähigkeit-Zusatzversicherung, müssen bei Berufsunfähigkeit der versicherten Person für die Hauptversicherung und die eingeschlossenen Zusatzversicherungen keine Beiträge mehr gezahlt werden.

Garantieelemente des Altersversorgungssystems

Zum vereinbarten Beginn der Rentenzahlung garantieren wir eine Mindestrente, die sich aus dem garantierten Kapital ergibt. Als garantiertes Kapital steht die Summe der Beiträge ohne eventuell eingeschlossene Zusatzversicherungen zur Verfügung. Die Rente zahlen wir solange die versicherte Person lebt.

Sieht der Tarif garantierte Rentenfaktoren vor, gilt folgendes: Für den Teil des Deckungskapitals, der das garantierte Kapital übersteigt, garantieren wir eine monatliche Rente je 10.000 € dieses Teils des Deckungskapitals (garantierte Rentenfaktoren). Das Deckungskapital ist, vereinfacht ausgedrückt, das Guthaben, das aus den Beiträgen angespart wurde und aus dem wir die künftigen Leistungen finanzieren.

Weitere Auskünfte sind in den Allgemeinen Bedingungen zu finden.

Vertragsbedingungen des Altersversorgungssystems

Es gelten die in den Versicherungsbedingungen, im Antrag und im Versicherungsschein festgelegten Rechte und Pflichten. Die Rechte und Pflichten betreffen vorrangig den Versicherungsnehmer als unseren Vertragspartner. Bei der Direktversicherung ist der Arbeitgeber in der Regel der Versicherungsnehmer und somit unser Vertrags- und Kommunikationspartner.

Informationen über die Struktur des Anlagenportfolios

Bei der DirektRente *index-safe* fließt der Sparanteil der Beiträge in das Deckungskapital. Das Deckungskapital ist, vereinfacht ausgedrückt, das Guthaben, das aus den Beiträgen angespart wurde und aus dem wir die künftigen Leistungen finanzieren.

Grundsätzlich basiert unsere Kapitalanlage auf einer einfachen, transparenten und nachvollziehbaren Strategie, welche auf Kontinuität und Qualität ausgerichtet ist. Dabei setzen wir auf das bewährte Prinzip der Mischung und Streuung. Eine wesentliche Voraussetzung für die Entwicklung der strategischen Anlagepolitik ist die Durchführung eines Asset-Liability-Managements. Dabei orientieren wir uns an der Risikotragfähigkeit sowie Kapitalausstattung der Gesellschaft, den versicherungstechnischen Verpflichtungen und den daraus bedingten Anforderungen an die Kapitalanlage. Insgesamt verfolgen wir das Ziel, ein ausgewogenes Risiko-/Ertragsverhältnis und die nachhaltige Finanzierung der Leistungen aller Verträge der Gesamtheit der Versicherungsnehmer zu gewährleisten.

Langfristige Sicherheit in der Kapitalanlage steht für uns an oberster Stelle. Daher investieren wir vor allem in festverzinsliche Wertpapiere. Mit unserer hervorragenden Finanzkraft nutzen wir aber auch die Chancen der Märkte und investieren in Aktien, Immobilien und sogenannte Alternative Anlagen, wie z. B. Infrastruktur und Erneuerbare Energien.

Der Vertrag wird mit den laufenden Überschüssen an der Wertentwicklung des vereinbarten Index beteiligt. Wird die Indexbeteiligung nur für einen Teil der laufenden Überschüsse gewählt, werden die laufenden Überschüsse anteilig am Index beteiligt. Die restlichen laufenden Überschüsse erhöhen das Deckungskapital und werden entsprechend verzinst.

Der Versicherungsnehmer kann jährlich festlegen, zu welchem Anteil die laufenden Überschüsse an der Wertentwicklung des vereinbarten Index beteiligt werden.

Angaben zum Index können dem Index-Factsheet entnommen werden.

Informationen über Risiken, die mit dem Altersversorgungssystem verbunden sind

Risiken sind die nicht garantierte Überschussbeteiligung und die Wertentwicklung des vereinbarten Index.

Die Überschussbeteiligung setzt sich zusammen aus:

- Überschüsse
Um die im Vertrag enthaltenen Garantien zu erfüllen, kalkulieren wir die Tarife vorsichtig. Dadurch entstehen im Allgemeinen Überschüsse, an denen der Vertrag im Rahmen der Überschussbeteiligung beteiligt wird. Die Höhe der künftigen Überschüsse hängt vor allem davon ab, wie sich die Kapitalanlagen verzinsen. Eine Rolle spielt aber auch, wie sich die Lebenserwartung und die Kosten entwickeln. Wie sich diese Faktoren entwickeln, können wir nicht vorhersehen. Ändern sich die Faktoren, können wir die Überschussanteilsätze entsprechend anpassen. Die Höhe der Überschüsse lässt sich also nicht garantieren. Die Überschüsse können auch ganz entfallen.
- Bewertungsreserven
Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen höher ist als ihr Wert in unserer Bilanz. Sie sorgen für Sicherheit und gleichen kurzfristige Ausschläge an den Kapitalmärkten aus. Die Höhe der Bewertungsreserven ermitteln wir laufend neu. Wir ordnen sie den Verträgen zu, je nachdem, wie die Verträge zu den Bewertungsreserven beigetragen haben. Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungen können dazu führen, dass die Beteiligung an den Bewertungsreserven ganz oder teilweise entfällt.

Wir veröffentlichen die Überschussbeteiligung jährlich in unserem Geschäftsbericht.

Sofern eine Beteiligung am Index gewählt wird, gilt folgendes: Die Indexpartizipation bestimmt sich aus der Wertentwicklung des Index und der Partizipationsquote. Die Partizipationsquote gibt an, mit welchem Anteil der Vertrag an einer positiven Wertentwicklung des vereinbarten Index während des Indexjahres beteiligt ist. Das Indexjahr ist jeweils das mit einem Indexstichtag beginnende Jahr. Beispiel: Aus einer Partizipationsquote von 48 % und einer jährlichen Wertentwicklung des Index von 5 %, ergibt sich eine Indexpartizipation von 2,4 %. Die Wertentwicklung des Index kann nicht garantiert werden, da sie nicht vorhersehbar ist. Auch die Partizipationsquote können wir nicht garantieren, da sie von der Höhe der Überschussbeteiligung sowie den Kosten für die Finanzierung der Indexpartizipation abhängt. Somit lässt sich auch die Höhe der Indexpartizipation nicht garantieren. Es besteht das Risiko, dass der Wertzuwachs durch die Indexpartizipation geringer ist, als die zur Finanzierung der Indexpartizipation verwendeten Überschussanteile. Ist die jährliche Wertentwicklung des Index negativ, ist die Indexpartizipation Null und es erfolgt aus der Indexpartizipation keine Erhöhung des Deckungskapitals. Die für die Finanzierung der Indexpartizipation verwendeten Überschussanteile sind dann verloren.

Ist ein Index-Turbo oder Index-Turbo Plus vereinbart gilt folgendes: Bei Einschluss des Index-Turbo oder des Index-Turbo Plus wird ein Teil des Deckungskapitals zur Erhöhung der Partizipationsquote verwendet. Es besteht das Risiko, dass das Ergebnis des Index-Turbo oder des Index-Turbo Plus geringer ausfällt als der verwendete Betrag. Ist die jährliche Wertentwicklung des Index negativ, ist der verwendete Betrag verloren.

Angaben zum Index können dem Index-Factsheet entnommen werden. Die aktuelle Zusammensetzung und Wertentwicklung des Index ist unter www.stuttgarter.de/index ersichtlich.

Weitere Angaben finden Sie in den Allgemeinen Bedingungen.

Mechanismen zum Schutz der Anwartschaften und zur Minderung der Versorgungsansprüche

Bei Insolvenz des Versicherers

Bei drohender Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit des Versicherers wird die Aufsichtsbehörde die Verträge auf den Sicherungsfonds übertragen, sofern andere Maßnahmen (z. B. Herabsetzung der Versicherungssumme) nicht ausreichen. Der Sicherungsfonds sorgt dann für die Weiterführung der übertragenen Verträge. Die Aufsichtsbehörde kann die Verpflichtungen aus den Verträgen um maximal 5 Prozent der vertraglich garantierten Leistungen herabsetzen, falls die Mittel des Sicherungsfonds nicht ausreichen um die Fortsetzung der Verträge zu gewährleisten.

Nachschusspflicht des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber hat eine gesetzliche Nachschusspflicht, wenn die Leistung des Versicherers hinter der arbeitsrechtlichen Zusage zurückbleibt.

Bei Insolvenz des Arbeitgebers

Der Pensions-Sicherungs-Verein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (PSVaG) als Träger der gesetzlichen Insolvenzsicherung von Arbeitnehmerversorgungen und -anwartschaften im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung schützt bei Insolvenz des Arbeitgebers laufende Leistungen und gesetzlich unverfallbare Anwartschaften. Die begünstigten Arbeitnehmer haben dann einen direkten Anspruch gegen den PSVaG in Höhe der Leistungen, die der Arbeitgeber zu erbringen hätte. Bei einer Direktversicherung besteht der Schutz durch den PSVaG nur, wenn diese verpfändet, abgetreten, beliehen oder das Bezugsrecht noch widerruflich ist. Weitere Einschränkungen und Ausnahmen finden Sie auf der Homepage des PSVaG.

Informationen zu Kosten

Mit dem Vertrag sind Kosten verbunden. Es handelt sich um Abschluss- und Vertriebskosten sowie um übrige Kosten einschließlich Verwaltungskosten. Zu den Abschluss- und Vertriebskosten gehören insbesondere Abschlussprovisionen für den Versicherungsvermittler. Außerdem umfassen die Abschluss- und Vertriebskosten die Kosten für die Antragsprüfung und Ausfertigung der Vertragsunterlagen, Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung stehen, sowie Werbeaufwendungen. Zu den übrigen Kosten gehören insbesondere Kosten für die laufende Vertragsverwaltung, Leistungsbearbeitung, Auszahlung von Renten, für Kundeninformationen und Beratung. Die Kosten sind von Ihnen zu tragen. Sie sind bei der Tarifikalkulation berücksichtigt und müssen von Ihnen daher nicht gesondert gezahlt werden.

Informationen zu Modalitäten der Übertragung von Anwartschaften bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Portabilität

Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses kann im Einvernehmen zwischen ehemaligem und neuem Arbeitgeber sowie dem Arbeitnehmer die Zusage vom neuen Arbeitgeber übernommen werden. Alternativ kann der Wert der vom Arbeitnehmer erworbenen unverfallbaren Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung (Übertragungswert) auf den neuen Arbeitgeber übertragen werden, wenn dieser eine wertgleiche Zusage erteilt. Weitere Informationen hierzu finden Sie im „Merkblatt zur betrieblichen Altersversorgung“ im Abschnitt "Portabilität (Übertragung nach § 4 BetrAVG)".

Weitere Möglichkeit bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses: Private Fortführung

Scheidet der Arbeitnehmer vorzeitig mit unverfallbaren Anwartschaften aus dem Arbeitsverhältnis aus, hat er das Recht, den Versicherungsvertrag mit eigenen Beiträgen oder beitragsfrei fortzuführen. Der Arbeitgeber kann den Versicherungsvertrag unter bestimmten Voraussetzungen auf den Arbeitnehmer als neuen Versicherungsnehmer übertragen.

Frühere Entwicklung der Investitionen

Die laufenden Überschüsse werden für die Indexbeteiligung und / oder für die sichere Verzinsung verwendet.

Stichtag 1. Februar	Wertentwicklung des Index	Partizipationsquote	Höhe der sicheren Verzinsung
2024	Die Wertentwicklung des Index ist ersichtlich unter: www.stuttgarter.de/index	57,12 %	1,76 %
2023		47,53 %	1,46 %
2022		47,53 %	1,46 %
2021		47,53 %	1,46 %
2020		57 %	1,76 %

Angaben zum Index können dem Index-Factsheet entnommen werden.

Die Partizipationsquote gibt an, mit welchem Anteil der Vertrag an einer positiven Wertentwicklung des vereinbarten Index während des Indexjahres beteiligt ist. Das Indexjahr ist jeweils das mit einem

Indexstichtag beginnende Jahr. Beispiel: Aus einer Partizipationsquote von 48 % und einer jährlichen Wertentwicklung des Index von 5 %, ergibt sich eine Indexpartizipation von 2,4 %. Für Verträge mit Index-Turbo und Index-Turbo Plus gelten höhere Partizipationsquoten.

Die Höhe der sicheren Verzinsung gibt an, mit welchem Prozentsatz das Deckungskapital verzinst wird, wenn keine Indexbeteiligung gewählt wurde. Zusätzlich können Schlussüberschüsse und eine Beteiligung an den Bewertungsreserven hinzukommen.

Bedingungen, die für die Anlageoptionen gelten

Bei der Direktversicherung kann bei Antragstellung ein Index aus den von uns angebotenen Indizes ausgewählt und die Indexbeteiligungsquote festgelegt werden. Außerdem kann der Index-Turbo oder Index-Turbo Plus eingeschlossen werden, falls der gewählte Tarif dies vorsieht. Auch während der Vertragslaufzeit kann der Versicherungsnehmer jährlich die Indexbeteiligungsquote ändern und den Index des Vertrages wechseln. Desweiteren kann er den Index-Turbo oder Index-Turbo Plus ein- bzw. ausschließen, falls der gewählte Tarif dies vorsieht. Solange der Arbeitgeber Versicherungsnehmer ist, muss sich der Arbeitnehmer für diese Änderungen an den Arbeitgeber wenden. Liegt eine Bevollmächtigung durch den Arbeitgeber vor, kann der Arbeitnehmer diese Änderungen selber veranlassen. Die Änderungen können bis zu 10 Tage vor dem nächsten Indexstichtag für das folgende Indexjahr mit uns vereinbart werden.

Informationen zu den Indizes können den Index-Factsheets entnommen werden.

4. Klassische Rentenversicherung und kapitalbildende Lebensversicherung als Direktversicherung nach § 40b EStG a.F.

Bezeichnung des Altersversorgungssystems

Es handelt sich um eine betriebliche Altersversorgung im Durchführungsweg Direktversicherung. Die Tarifbezeichnung kann dem Versicherungsschein entnommen werden.

Informationen zum Versicherer und zur Aufsichtsbehörde

Name, Anschrift, Rechtsform und Sitz

Vertragspartner ist die Stuttgarter Lebensversicherung a.G. mit Sitz und Zulassung in Deutschland. Der Firmensitz befindet sich in der Rotebühlstr. 120 in 70197 Stuttgart.

Die Stuttgarter Lebensversicherung a.G. besteht in der Rechtsform eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit (VVaG), gegründet am 28.6.1908. Sitz und Registergericht: Stuttgart HRB 222. Mit Abschluss eines Versicherungsvertrags wird der Versicherungsnehmer Mitglied dieses Versicherungsvereins. Als Vereinsmitglied gilt die Satzung, die wir dem Versicherungsnehmer auf Wunsch gerne aushändigen.

Kontaktdaten

Adresse: Stuttgarter Lebensversicherung a.G.
Rotebühlstr. 120
70197 Stuttgart
E-Mail: info@stuttgarter.de
Telefon: 0711 665-0
Fax: 0711 665-1516

Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

Leistungselemente, Form der Leistungen und Wahlmöglichkeiten bei Inanspruchnahme der Leistungen

Die Regelungen für den konkreten Versicherungsvertrag und weitere Informationen hierzu sind im Versicherungsschein und in den Versicherungsbedingungen zu finden.

Leistungen im Erlebensfall

Für eine Rentenversicherung gilt:

Ab Rentenbeginn zahlen wir eine lebenslange Rente. An Stelle der Rentenzahlung kann eine Kapitalabfindung verlangt werden.

Der vereinbarte Rentenbeginn kann, wenn es der Tarif vorsieht, unter bestimmten Voraussetzungen verlegt werden.

Für eine kapitalbildenden Lebensversicherung gilt:

Wir erbringen je nach Tarif zum Ablauf der Versicherung eine einmalige Kapitalleistung oder zum jeweils vereinbarten Auszahlungszeitpunkt eine Teilauszahlung.

Der vereinbarte Ablauf der Versicherung kann, wenn es der Tarif vorsieht, unter bestimmten Voraussetzungen verlegt werden.

Leistungen im Todesfall

Für eine Rentenversicherung gilt:

Ist eine Todesfallleistung vor Rentenbeginn vereinbart, gilt folgendes: Stirbt die versicherte Person vor Rentenbeginn, zahlen wir die vereinbarte Leistung.

Ist eine Todesfallleistung nach Rentenbeginn vereinbart, gilt folgendes: Stirbt die versicherte Person nach Rentenbeginn, zahlen wir die vereinbarte Leistung.

Für eine kapitalbildende Lebensversicherung gilt:

Stirbt die versicherte Person, zahlen wir die Todesfalleistung.

Leistungen aus einer Zusatzversicherung

Ob eine Zusatzversicherung in den Vertrag eingeschlossen ist, kann dem Versicherungsschein entnommen werden. Ist eine Zusatzversicherung eingeschlossen, sind Informationen hierzu in den Versicherungsbedingungen der Zusatzversicherung zu finden.

Garantieelemente des Altersversorgungssystems

Bei der Direktversicherung wird das Deckungskapital bis zum Beginn der Rentenzahlung bzw. Ablauf der Versicherung mindestens mit dem garantierten Zinssatz verzinst. Das Deckungskapital ist, vereinfacht ausgedrückt, das Guthaben, das aus den Beiträgen angespart wurde und aus dem wir die künftigen Leistungen finanzieren. Bei einer Rentenversicherung zahlen wir zum Beginn der Rentenzahlung die vereinbarte garantierte Rente, solange die versicherte Person lebt.

Weitere Auskünfte sind in den Allgemeinen Bedingungen zu finden.

Vertragsbedingungen des Altersversorgungssystems

Es gelten die in den Versicherungsbedingungen, im Antrag und im Versicherungsschein festgelegten Rechte und Pflichten. Die Rechte und Pflichten betreffen vorrangig den Versicherungsnehmer als unseren Vertragspartner. Bei der Direktversicherung ist der Arbeitgeber in der Regel der Versicherungsnehmer und somit unser Vertrags- und Kommunikationspartner.

Informationen über die Struktur des Anlagenportfolios

Grundsätzlich basiert unsere Kapitalanlage auf einer einfachen, transparenten und nachvollziehbaren Strategie, welche auf Kontinuität und Qualität ausgerichtet ist. Dabei setzen wir auf das bewährte Prinzip der Mischung und Streuung. Eine wesentliche Voraussetzung für die Entwicklung der strategischen Anlagepolitik ist die Durchführung eines Asset-Liability-Managements. Dabei orientieren wir uns an der Risikotragfähigkeit sowie Kapitalausstattung der Gesellschaft, den versicherungstechnischen Verpflichtungen und den daraus bedingten Anforderungen an die Kapitalanlage. Insgesamt verfolgen wir das Ziel, ein ausgewogenes Risiko-/Ertragsverhältnis und die nachhaltige Finanzierung der Leistungen aller Verträge der Gesamtheit der Versicherungsnehmer zu gewährleisten.

Langfristige Sicherheit in der Kapitalanlage steht für uns an oberster Stelle. Daher investieren wir vor allem in festverzinsliche Wertpapiere. Mit unserer hervorragenden Finanzkraft nutzen wir aber auch die Chancen der Märkte und investieren in Aktien, Immobilien und sogenannte Alternative Anlagen, wie z. B. Infrastruktur und Erneuerbare Energien.

Informationen über Risiken, die mit dem Altersversorgungssystem verbunden sind

Der Vertrag beinhaltet neben den garantierten Leistungen eine nicht garantierte Überschussbeteiligung. Diese setzt sich zusammen aus:

- Überschüsse
Um die im Vertrag enthaltenen Garantien zu erfüllen, kalkulieren wir die Tarife vorsichtig. Dadurch entstehen im Allgemeinen Überschüsse, an denen der Vertrag im Rahmen der Überschussbeteiligung beteiligt wird. Die Höhe der künftigen Überschüsse hängt vor allem davon ab, wie sich die Kapitalanlagen verzinsen. Eine Rolle spielt aber auch, wie sich die Lebenserwartung und die Kosten entwickeln. Wie sich diese Faktoren entwickeln, können wir nicht vorhersehen. Ändern sich die Faktoren, können wir die Überschussanteilsätze entsprechend anpassen. Die Höhe der Überschüsse lässt sich also nicht garantieren. Die Überschüsse können auch ganz entfallen. Dies gilt nicht für bereits zugeteilte laufende Überschüsse. Sie sind garantiert und können nicht entfallen.
- Bewertungsreserven
Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen höher ist als ihr Wert in unserer Bilanz. Sie sorgen für Sicherheit und gleichen kurzfristige Ausschläge an den Kapitalmärkten aus. Die Höhe der Bewertungsreserven ermitteln wir laufend neu. Wir ordnen sie den Verträgen zu, je nachdem, wie die Verträge zu den Bewertungsreserven beigetragen haben. Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungen können dazu führen, dass die Beteiligung an den Bewertungsreserven

ganz oder teilweise entfällt.

Wir veröffentlichen die Überschussbeteiligung jährlich in unserem Geschäftsbericht.

Weitere Angaben zur Überschussbeteiligung finden Sie in den Allgemeinen Bedingungen.

Mechanismen zum Schutz der Anwartschaften und zur Minderung der Versorgungsansprüche

Bei Insolvenz des Versicherers

Bei drohender Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit des Versicherers wird die Aufsichtsbehörde die Verträge auf den Sicherungsfonds übertragen, sofern andere Maßnahmen (z. B. Herabsetzung der Versicherungssumme) nicht ausreichen. Der Sicherungsfonds sorgt dann für die Weiterführung der übertragenen Verträge. Die Aufsichtsbehörde kann die Verpflichtungen aus den Verträgen um maximal 5 Prozent der vertraglich garantierten Leistungen herabsetzen, falls die Mittel des Sicherungsfonds nicht ausreichen um die Fortsetzung der Verträge zu gewährleisten.

Nachschusspflicht des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber hat eine gesetzliche Nachschusspflicht, wenn die Leistung des Versicherers hinter der arbeitsrechtlichen Zusage zurückbleibt.

Bei Insolvenz des Arbeitgebers

Der Pensions-Sicherungs-Verein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (PSVaG) als Träger der gesetzlichen Insolvenzversicherung von Arbeitnehmerversorgungen und -anwartschaften im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung schützt bei Insolvenz des Arbeitgebers laufende Leistungen und gesetzlich unverfallbare Anwartschaften. Die begünstigten Arbeitnehmer haben dann einen direkten Anspruch gegen den PSVaG in Höhe der Leistungen, die der Arbeitgeber zu erbringen hätte. Bei einer Direktversicherung besteht der Schutz durch den PSVaG nur, wenn diese verpfändet, abgetreten, beliehen oder das Bezugsrecht noch widerruflich ist. Weitere Einschränkungen und Ausnahmen finden Sie auf der Homepage des PSVaG.

Informationen zu Kosten

Mit dem Vertrag sind Kosten verbunden. Es handelt sich um Abschluss- und Vertriebskosten sowie um übrige Kosten einschließlich Verwaltungskosten. Zu den Abschluss- und Vertriebskosten gehören insbesondere Abschlussprovisionen für den Versicherungsvermittler. Außerdem umfassen die Abschluss- und Vertriebskosten die Kosten für die Antragsprüfung und Ausfertigung der Vertragsunterlagen, Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung stehen, sowie Werbeaufwendungen. Zu den übrigen Kosten gehören insbesondere Kosten für die laufende Vertragsverwaltung, Leistungsbearbeitung, Auszahlung von Renten, für Kundeninformationen und Beratung. Die Kosten sind von Ihnen zu tragen. Sie sind bei der Tarifikalkulation berücksichtigt und müssen von Ihnen daher nicht gesondert gezahlt werden.

Informationen zu Modalitäten der Übertragung von Anwartschaften bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Portabilität

Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses kann im Einvernehmen zwischen ehemaligem und neuem Arbeitgeber sowie dem Arbeitnehmer die Zusage vom neuen Arbeitgeber übernommen werden. Alternativ kann der Wert der vom Arbeitnehmer erworbenen unverfallbaren Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung (Übertragungswert) auf den neuen Arbeitgeber übertragen werden, wenn dieser eine wertgleiche Zusage erteilt.

Weitere Möglichkeit bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses: Private Fortführung

Scheidet der Arbeitnehmer vorzeitig mit unverfallbaren Anwartschaften aus dem Arbeitsverhältnis aus, hat er das Recht, den Versicherungsvertrag mit eigenen Beiträgen oder beitragsfrei fortzuführen. Der Arbeitgeber kann den Versicherungsvertrag unter bestimmten Voraussetzungen auf den Arbeitnehmer als neuen Versicherungsnehmer übertragen.

Frühere Entwicklung der Investitionen

Die Überschussbeteiligung veröffentlichen wir jährlich in unserem Geschäftsbericht. Unseren aktuellen Geschäftsbericht sowie die Geschäftsberichte der vergangenen Jahre finden Sie auf unserer Homepage www.stuttgarter.de. Auf Wunsch händigen wir Ihnen die Geschäftsberichte gerne aus.

Überschussdeklarationen von 2020 bis 2024:

Jahre	Stuttgarter Gesamtverzinsung
2024	2,70 %
2023	2,40 %
2022	2,40 %
2021	2,40 %
2020	2,70 %

Die Gesamtverzinsung setzt sich aus laufender Verzinsung, Schlussüberschuss-Anteile und Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven zusammen. Die Schlussüberschuss-Anteile und die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven wurden nach dem Assekurata-Modellfall mit einer Laufzeit von 25 Jahren errechnet.

Bedingungen, die für die Anlageoptionen gelten

Es handelt sich um eine klassische Direktversicherung mit Überschussbeteiligung. Anlageoptionen, wie sie z. B. bei fondsgebundenen Rentenversicherungen bekannt sind, bestehen nicht.

5. Fondsgebundene Renten- und Lebensversicherung als Direktversicherung nach § 40b EStG a.F.

Bezeichnung des Altersversorgungssystems

Es handelt sich um eine betriebliche Altersversorgung im Durchführungsweg Direktversicherung. Die Tarifbezeichnung kann dem Versicherungsschein entnommen werden.

Informationen zum Versicherer und zur Aufsichtsbehörde

Name, Anschrift, Rechtsform und Sitz

Vertragspartner ist die Stuttgarter Lebensversicherung a.G. mit Sitz und Zulassung in Deutschland. Der Firmensitz befindet sich in der Rotebühlstr. 120 in 70197 Stuttgart.

Die Stuttgarter Lebensversicherung a.G. besteht in der Rechtsform eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit (VVaG), gegründet am 28.6.1908. Sitz und Registergericht: Stuttgart HRB 222. Mit Abschluss eines Versicherungsvertrags wird der Versicherungsnehmer Mitglied dieses Versicherungsvereins. Als Vereinsmitglied gilt die Satzung, die wir dem Versicherungsnehmer auf Wunsch gerne aushändigen.

Kontaktdaten

Adresse: Stuttgarter Lebensversicherung a.G.
Rotebühlstr. 120
70197 Stuttgart
E-Mail: info@stuttgarter.de
Telefon: 0711 665-0
Fax: 0711 665-1516

Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

Leistungselemente, Form der Leistungen und Wahlmöglichkeiten bei Inanspruchnahme der Leistungen

Die Regelungen für den konkreten Versicherungsvertrag und weitere Informationen hierzu sind im Versicherungsschein und in den Versicherungsbedingungen zu finden.

Leistungen im Erlebensfall

Für eine fondsgebundenen Rentenversicherung gilt:

Ab Rentenbeginn zahlen wir eine lebenslange Rente. An Stelle der Rentenzahlung kann eine Kapitalabfindung verlangt werden.

Der vereinbarte Rentenbeginn kann, unter bestimmten Voraussetzungen verlegt werden.

Für eine fondsgebundenen Lebensversicherung gilt:

Wir zahlen zum Ablauf der Versicherung eine einmalige Kapitalleistung.

Leistungen im Todesfall

Für eine fondsgebundenen Rentenversicherung gilt:

Stirbt die versicherte Person vor Rentenbeginn, zahlen wir die Todesfallleistung.

Ist eine Todesfallleistung nach Rentenbeginn vereinbart, gilt folgendes: Stirbt die versicherte Person nach Rentenbeginn, zahlen wir eine versicherte Rente bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit weiter.

Für eine fondsgebundenen Lebensversicherung gilt:

Stirbt die versicherte Person, zahlen wir die Todesfallleistung.

Leistungen aus einer Zusatzversicherung

Ob eine Zusatzversicherung in den Vertrag eingeschlossen ist, kann dem Versicherungsschein entnommen werden. Ist eine Zusatzversicherung eingeschlossen, sind Informationen hierzu in den Versicherungsbedingungen der Zusatzversicherung zu finden. Handelt es sich dabei um eine Berufsunfähigkeit-Zusatzversicherung, müssen bei Berufsunfähigkeit der versicherten Person für die

Hauptversicherung und die eingeschlossenen Zusatzversicherungen keine Beiträge mehr gezahlt werden.

Garantieelemente des Altersversorgungssystems

Für eine fondsgebundenen Rentenversicherung gilt:

Die Rente zahlen wir solange die versicherte Person lebt. Die Höhe der Rente und der Kapitalabfindung können wir nicht garantieren, da wir nicht vorhersehen können, wie sich das Fondsguthaben entwickelt.

Wir garantieren jedoch Faktoren für die Berechnung der Rentenleistung. Diese garantierten Rentenfaktoren geben die Höhe der garantierten Monatsrente je 10.000 € Fondsguthaben an. Die Höhe der Rentenfaktoren können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

Für eine fondsgebundenen Lebensversicherung gilt:

Die Höhe der Leistung bei Ablauf der Versicherung können wir nicht garantieren, da wir nicht vorhersehen können, wie sich das Fondsguthaben entwickelt.

Weitere Auskünfte sind in den Allgemeinen Bedingungen zu finden.

Vertragsbedingungen des Altersversorgungssystems

Es gelten die in den Versicherungsbedingungen, im Antrag und im Versicherungsschein festgelegten Rechte und Pflichten. Die Rechte und Pflichten betreffen vorrangig den Versicherungsnehmer als unseren Vertragspartner. Bei der Direktversicherung ist der Arbeitgeber in der Regel der Versicherungsnehmer und somit unser Vertrags- und Kommunikationspartner.

Informationen über die Struktur des Anlagenportfolios

Der Vertrag ist unmittelbar an der Wertentwicklung eines oder mehrerer Investmentfonds beteiligt. Die Investmentfonds bilden eine Abteilung des Sicherungsvermögens (Anlagestock). Die Anlageziele und die Anlagepolitik der Investmentfonds finden Sie in den Verkaufsprospekten der Kapitalverwaltungsgesellschaften, die auch für die Einhaltung der Anlagegrundsätze und -grenzen verantwortlich zeichnen. Diese Prospekte können Sie kostenlos bei uns anfordern.

Informationen über Risiken, die mit dem Altersversorgungssystem verbunden sind

Der Vertrag partizipiert vor Beginn der Rentenzahlung bzw. Ablauf der Versicherung unmittelbar an der Wertentwicklung der gewählten Investmentfonds. Bei der Anlage in Investmentfonds sind in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge. Investmentfonds, insbesondere solche, die in Aktien investieren, unterliegen erfahrungsgemäß Kursschwankungen. Sie tragen das Risiko der Wertminderung bei Kursrückgängen. Bei Anlagen, die nicht auf Euro lauten (Fremdwährungsfonds), können darüber hinaus Schwankungen der Währungskurse den Wert der Anlage beeinflussen.

Die Wahl der Investmentfonds beeinflusst maßgeblich die Wertentwicklung des Fondsguthabens. Dabei gilt der Grundsatz: je höher die Gewinnchancen sind, desto größer ist auch das Risiko, einen Verlust zu erleiden. Kursrisiken können durch die Streuung auf verschiedene Investmentfonds gemindert, nicht aber ausgeschlossen werden. Insbesondere besteht die Gefahr, bei einem Kurseinbruch die Gewinne oder sogar das in die Investmentfonds eingesetzte Kapital zu verlieren.

Der Vertrag erhält auch eine nicht garantierte Überschussbeteiligung. Diese setzt sich zusammen aus Überschüssen und nach Beginn der Rentenzahlung zusätzlich aus Bewertungsreserven:

- **Überschüsse**
Um die im Vertrag enthaltenen Garantien zu erfüllen, kalkulieren wir die Tarife vorsichtig. Dadurch entstehen im Allgemeinen Überschüsse, an denen der Vertrag im Rahmen der Überschussbeteiligung beteiligt wird. Die Höhe der künftigen Überschüsse hängt vor allem davon ab, wie sich die Kapitalanlagen verzinsen. Eine Rolle spielt aber auch, wie sich die Lebenserwartung und die Kosten entwickeln. Wie sich diese Faktoren entwickeln, können wir nicht vorhersehen. Ändern sich die Faktoren, können wir die Überschussanteilsätze entsprechend anpassen. Die Höhe der Überschüsse lässt sich also nicht garantieren. Die Überschüsse können auch ganz entfallen.
- **Bewertungsreserven**
Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen höher ist als ihr Wert in unserer Bilanz. Sie sorgen für Sicherheit und gleichen kurzfristige Ausschläge an den

Kapitalmärkten aus. Die Höhe der Bewertungsreserven ermitteln wir laufend neu. Wir ordnen sie den Verträgen zu, je nachdem, wie die Verträge zu den Bewertungsreserven beigetragen haben. Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungen können dazu führen, dass die Beteiligung an den Bewertungsreserven ganz oder teilweise entfällt.

Wir veröffentlichen die Überschussbeteiligung jährlich in unserem Geschäftsbericht.

Weitere Angaben finden Sie in den Allgemeinen Bedingungen.

Mechanismen zum Schutz der Anwartschaften und zur Minderung der Versorgungsansprüche

Bei Insolvenz des Versicherers

Bei drohender Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit des Versicherers wird die Aufsichtsbehörde die Verträge auf den Sicherungsfonds übertragen, sofern andere Maßnahmen (z. B. Herabsetzung der Versicherungssumme) nicht ausreichen. Der Sicherungsfonds sorgt dann für die Weiterführung der übertragenen Verträge. Die Aufsichtsbehörde kann die Verpflichtungen aus den Verträgen um maximal 5 Prozent der vertraglich garantierten Leistungen herabsetzen, falls die Mittel des Sicherungsfonds nicht ausreichen um die Fortsetzung der Verträge zu gewährleisten.

Nachschusspflicht des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber hat eine gesetzliche Nachschusspflicht, wenn die Leistung des Versicherers hinter der arbeitsrechtlichen Zusage zurückbleibt.

Bei Insolvenz des Arbeitgebers

Der Pensions-Sicherungs-Verein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (PSVaG) als Träger der gesetzlichen Insolvenzversicherung von Arbeitnehmerversicherungen und -anwartschaften im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung schützt bei Insolvenz des Arbeitgebers laufende Leistungen und gesetzlich unverfallbare Anwartschaften. Die begünstigten Arbeitnehmer haben dann einen direkten Anspruch gegen den PSVaG in Höhe der Leistungen, die der Arbeitgeber zu erbringen hätte. Bei einer Direktversicherung besteht der Schutz durch den PSVaG nur, wenn diese verpfändet, abgetreten, beliehen oder das Bezugsrecht noch widerruflich ist. Weitere Einschränkungen und Ausnahmen finden Sie auf der Homepage des PSVaG.

Informationen zu Kosten

Mit dem Vertrag sind Kosten verbunden. Es handelt sich um Abschluss- und Vertriebskosten sowie um übrige Kosten einschließlich Verwaltungskosten. Zu den Abschluss- und Vertriebskosten gehören insbesondere Abschlussprovisionen für den Versicherungsvermittler. Außerdem umfassen die Abschluss- und Vertriebskosten die Kosten für die Antragsprüfung und Ausfertigung der Vertragsunterlagen, Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung stehen, sowie Werbeaufwendungen. Zu den übrigen Kosten gehören insbesondere Kosten für die laufende Vertragsverwaltung, Leistungsbearbeitung, Auszahlung von Renten, für Kundeninformationen und Beratung. Die Kosten sind von Ihnen zu tragen. Sie sind bei der Tarifikalkulation berücksichtigt und müssen von Ihnen daher nicht gesondert gezahlt werden. Bei den Kapitalverwaltungsgesellschaften fallen für die Verwaltung der Investmentfonds Kosten an. Diese Kosten werden von den Kapitalverwaltungsgesellschaften direkt dem jeweiligen Investmentfonds entnommen. Sie sind in den veröffentlichten Kursen bereits berücksichtigt und müssen nicht gesondert gezahlt werden.

Informationen zu Modalitäten der Übertragung von Anwartschaften bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Portabilität

Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses kann im Einvernehmen zwischen ehemaligem und neuem Arbeitgeber sowie dem Arbeitnehmer die Zusage vom neuen Arbeitgeber übernommen werden. Alternativ kann der Wert der vom Arbeitnehmer erworbenen unverfallbaren Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung (Übertragungswert) auf den neuen Arbeitgeber übertragen werden, wenn dieser eine wertgleiche Zusage erteilt.

Weitere Möglichkeit bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses: Private Fortführung

Scheidet der Arbeitnehmer vorzeitig mit unverfallbaren Anwartschaften aus dem Arbeitsverhältnis aus, hat er das Recht, den Versicherungsvertrag mit eigenen Beiträgen oder beitragsfrei fortzuführen. Der Arbeitgeber

kann den Versicherungsvertrag unter bestimmten Voraussetzungen auf den Arbeitnehmer als neuen Versicherungsnehmer übertragen.

Frühere Entwicklung der Investitionen

Das Fondsguthaben hängt ab von der Wertentwicklung der gewählten Investmentfonds und der Überschussbeteiligung. Angaben über die der Versicherung zu Grunde liegenden Fonds können Sie unseren Fondsbeschreibungen entnehmen. Dort sehen Sie auch den Verlauf der früheren Entwicklung der Fonds. Zusätzlich finden Sie in den Verkaufsprospekten der Kapitalverwaltungsgesellschaft weitere Informationen.

Die Überschussbeteiligung veröffentlichen wir jährlich in unserem Geschäftsbericht. Unseren aktuellen Geschäftsbericht sowie die Geschäftsberichte der vergangenen Jahre finden Sie auf unserer Homepage www.stuttgarter.de. Auf Wunsch händigen wir Ihnen die Geschäftsberichte gerne aus.

Bedingungen, die für die Anlageoptionen gelten

Während der Vertragslaufzeit kann der Versicherungsnehmer die Fondsauswahl des Vertrages jederzeit ändern. Solange der Arbeitgeber Versicherungsnehmer ist, muss sich der Arbeitnehmer hierfür an den Arbeitgeber wenden. Liegt eine Bevollmächtigung durch den Arbeitgeber vor, kann der Arbeitnehmer die Fondsauswahl selber ändern. Informationen zu den Gebühren bei der Änderung der Fondsauswahl finden Sie in den Allgemeinen Bedingungen.

Die Wahl der Investmentfonds beeinflusst maßgeblich die Wertentwicklung des Fondsguthabens des Vertrags. Dabei gilt der Grundsatz: je höher die Gewinnchancen sind, desto größer ist auch das Risiko, einen Verlust zu erleiden. Unser Fondsangebot können Sie bei uns anfordern. Informationen zu den Investmentfonds finden Sie in unseren Fondsbeschreibungen und in den Verkaufsprospekten der Kapitalverwaltungsgesellschaften. Diese können Sie bei uns anfordern. Die Kapitalverwaltungsgesellschaften sind für die Einhaltung der Anlagegrundsätze und -grenzen verantwortlich.